

Produktspezifische Bedingungen UTS Vision

Präambel

Diese produktspezifischen Bedingungen regeln die Zurverfügungstellung der Software UTS Vision im Rahmen eines Software-Service.

1 Definitionen

Ergänzend zu den Definitionen der AGB Software gelten folgende Definitionen

- 1.1 Angebote sind als Leistungsscheine im Sinne der AGB Software anzusehen.
- 1.2 Bestellscheine sind als Leistungsscheine im Sinne der AGB Software anzusehen.
- 1.3 Einzelverträge sind als Leistungsscheine im Sinne der AGB Software anzusehen.

2 Vereinbarung zu Drittsoftware

Soweit der Auftraggeber über das Vertrag Microsoft® Produkte, insb. Microsoft® Cloud Services, lizenziert, stimmt der Auftraggeber mit Annahme des Vertrags dem Microsoft-Kundenvertrag zu. Soweit dieser dem Vertrag nicht beigelegt ist, wird der Auftragnehmer diesen auf Nachfrage des Auftraggebers zur Verfügung stellen.

3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Ergänzend zu Ziffer 9.1 der AGB Software ist der Kunde verpflichtet:
 - (i) dem Auftragnehmer mindestens einen Mitarbeiter als Administrator sowie dessen Stellvertreter benennen. Der benannte Ansprechpartner sowie dessen Stellvertreter werden vom Auftragnehmer im Umgang mit dem Lizenzgegenstand geschult. Änderungen des Administrators werden dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt. Nur der Administrator oder sein Stellvertreter sind zur Abgabe von Fehlermeldungen berechtigt.
- 3.2 Ergänzend zu Ziffer 9.3 der AGB Software ist der Kunde verpflichtet:
 - (i) keinen direkten schreibenden Datenbankzugriff vorzunehmen und ein lesender Zugriff auf die Datenbank nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin erfolgt

4 Vertragsdauer, Beendigung

- 4.1 Abweichend von den Regelungen der AGB beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Vertragsjahresende, erstmals jedoch zu dem im Leistungsschein festgelegten Ende der festen Vertragslaufzeit.
- 4.2 Im Übrigen die Regelungen der AGB.